

## Präambel

Nach den fatalen Erdbeben in der Türkei und in Syrien, wurden wir von einer unglaublichen Hilfsbereitschaft unserer Umgebung überwältigt. Es bildete sich ein Gruppe von Freiwilligen, die tatkräftig die Sammelaktion für die Erdbebenopfer in Hatay unterstützte. Aus dieser Situation heraus haben wir uns entschlossen diese Tatkraft zu bündeln und auch für weitere Hilfsaktionen zur Verfügung zu stellen, durch die Gründung des Better Together Vereins. Auch wenn unsere Ursprünge bei der Unterstützung der Erdbebenopfer in Hatay liegt, möchten wir uns in Zukunft nicht nur darauf beschränken.

Unser Ziel ist es Menschen weltweit auf vielfältiger Weise zu unterstützen und wir sind davon überzeugt, dass wir als Gruppe viel mehr bewegen können, als jeder alleine.

## Satzung Better Together e.V. (gemeinnütziger Verein)

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Better Together“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Donzdorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Mildtätigkeit, Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und Hilfe zur Selbsthilfe. Im Mittelpunkt der Tätigkeit des Vereins steht die Förderung von humanitären Hilfeleistungen jeglicher Art, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, der Rettung

aus Lebensgefahr, der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Jugendhilfe, nachhaltigen Projekten, Bildung, Entwicklungszusammenarbeit und Katastrophenhilfen für Bedürftige aus aller Welt.

(3) Vereinszwecke werden insbesondere verfolgt durch Soforthilfeprogramme bei Natur- und Flüchtlingskatastrophen sowie bei bewaffneten Konflikten und Sozialhilfe bei wirtschaftlich schwachen Familien. Dazu gehören medizinische Hilfe, Nahrungsmittelhilfe, Wasserversorgung, Stromversorgung, sichere Unterkünfte, psychologische Hilfe und Schutz vor Gewalt und Missbrauch.

Unterstützt werden dabei Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder die wirtschaftlich nach § 28 SGB XII hilfsbedürftig sind.

Die Unterstützung erfolgt insbesondere durch die Zuwendung von finanziellen Mitteln, durch die Hingabe von Gütern des täglichen Bedarfs wie z.B. Kleidung, Decken und Nahrung und durch die Unterstützung beim Wiederaufbau des Wohnraums. Der Verein kann in diesem Zusammenhang mit Hilfspersonen i. S. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO zusammenarbeiten;

Der Verein verfolgt seine gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke hauptsächlich durch die folgenden Aktivitäten:

a) Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe:

Nachhaltige Verbesserung der Lebenssituation, angepasst an die länderspezifischen oder lokalen Bedürfnisse:

- Maßnahmen, wie etwa Schulungen oder Weiterbildungen der Bevölkerung, oder Starthilfen für Unternehmen und Landwirtschaft zur Stärkung oder zum Wiederaufbau der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur.
- Bildungsförderung, Unterstützung der Bildungseinrichtungen und Schülern/Studenten durch Stipendien, Planung und Durchführung von Lehrkursen und Sicherstellung von finanziellen Mitteln zur Durchführung von lokalen Bildungsprogrammen.
- Maßnahmen, die die Mobilität der Bevölkerung fördern.

b) Katastrophenhilfe/Soforthilfe:

- Förderung von Bauprojekten z.B. zum Wiederaufbau, Notfallunterkünften, Wiederaufbau kultureller Denkmäler
- Hilfspakete zur Überbrückung von Notsituationen: Nahrungsmittel Hilfspakete, möglichst angepasst an gesellschaftlich-religiöse, gruppenspezifische Bedürfnisse; Hygieneartikel Hilfspakete; sowie benötigte Kleidung
- Förderung medizinischer Notfallversorgung, Gesundheits- und psychologische Hilfen und Seelsorge

- Unterstützung bei der Wiederherstellung der Grundversorgung
- Unterstützung bei der Bereitstellung von Übersetzern

c) Maßnahmen zur Hilfe von Kindern und Jugendlichen:

- Aktionen und pädagogische Programme, wie etwa Freizeitaktivitäten;
- Förderung von Schultransfer und/oder vorübergehender Bildungseinrichtungen bei zerstörter Infrastruktur;
- Unterstützung oder Errichtung von Jugendheimen, sowie Förderung von Freizeitaktivitäten

d) Teilnahme der Öffentlichkeit:

- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke durch Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung von Notsituationen in bedürftigen Ländern.
- Angebote zur eigenen Teilnahme an Hilfsprogrammen.

e) Beschaffung von Mitteln und Spenden:

- Maßnahmen zur Beschaffung von Spenden und Hilfsmitteln zur Erfüllung des Satzungszwecks.
- Der Verein hat die Möglichkeit anderen ebenfalls steuerlich begünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts Mittel und Gelder für steuerbegünstigte Zwecke zuzuwenden.

f) Finanzielle Hilfen (Sozialhilfen)

Finanzielle Hilfen können unter folgenden Umständen gewährt werden:

- medizinischer Notfall
- Schicksalschläge (z.B. Hausbrand)
- Notsituationen

g) Gemeinnützige Zwecke werden insbesondere verfolgt durch die Verbesserung der Gesundheitsversorgung, die Förderung von Bildung und Erziehung, der Schutz vor Ausbeutung und Gewalt, die Förderung der Beteiligung von Kindern, Entwicklungszusammenarbeit, die Unterstützung von Einrichtungen und Organisationen für Kinder und Frauen, die ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne dieser Satzung verfolgen und die Information der deutschen Bevölkerung über die Lebenssituation der Menschen in den Entwicklungsländern und den Industrieländern zur Förderung des Gedankens der Solidarität und der Entwicklung.

Die Umsetzung kann beispielsweise durch nachhaltige Projekte wie Gemeinschaftsgärten, autarke Versorgung, Unterhaltung einer Schule, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes oder eines Erholungsheimes realisiert werden.

(4) Die zuvor genannten Ziele werden durch enge Zusammenarbeit mit allen gesellschaftlichen Gruppen sowie anderen Hilfsorganisationen im In- und Ausland zur Förderung der Völkerverständigung verwirklicht.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Aufnahmeantrag muss Namen, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Antragstellers enthalten. Gibt das Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder zu einem späteren Zeitpunkt eine E-Mail-Adresse an, kann der Verein sämtliche Korrespondenz, Einladungen, Mitteilungen und rechtsgeschäftliche Mitteilungen über diese Adresse per E-Mail führen.

Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist jederzeit möglich, allerdings hat das Mitglied kein Anrecht auf die Rückzahlung bereits getätigter Beiträge. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

### **§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge sowie die Zahlungsmöglichkeiten (monatlich, jährlich, etc.) werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung festgehalten.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind

grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten kann der Verein dem Vorstand für seine Arbeit eine angemessene Tätigkeitsvergütung gewähren. Daneben hat der Vorstand, wie auch andere Vereinsmitglieder, Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Gewährung der Tätigkeitsvergütung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Um andere Tätigkeiten auszuüben bedarf es eines besonderen Anstellungsvertrages.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird durch die beiden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Diese sind einzeln zur Vertretung befugt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(4) Soweit aufgrund einer Auflage des Registergerichts, des Finanzamtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich wird, ist der Vorstand befugt, diese zu beschließen.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

## **§ 10 Bestellung des Vorstands**

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

### **§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

### **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet. Das Recht auf Leitung steht dem Vorstand, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter zu. Diese können auf das Vorrecht verzichten. In diesem Fall beauftragt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung beauftragt zudem einen Schriftführer.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

(1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{9}{10}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat oder an ein gemeinnütziges Projekt. Die Mitgliederversammlung entscheidet per Abstimmung, welcher Organisation oder welchem Projekt das Vermögen zugesprochen wird.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Donzdorf, 14.05.2023

---